

Merkblatt zur Behandlung eines Pensionskassenvertrages während der Mutterschutz- und Elternzeit

Nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) dürfen werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Gem. § 6 Abs. 1 des MuSchGs endet der Mutterschutz 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Entbindung.

Nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume für mehrere Kinder überschneiden. Die Zeiten der Mutterschutzfristen nach § 6 Abs. 1 des MuSchG werden auf die Elternzeit angerechnet.

Nach unserer Einschätzung ist während des Mutterschutzes nur dann von einer Beitragszahlungsverpflichtung des Arbeitgebers auszugehen, wenn die Beiträge nicht im Wege der Entgeltumwandlung gezahlt werden. Während der Elternzeit ruht das bestehende Dienstverhältnis. Es ist jedoch nicht beendet. Bei einem ruhenden Dienstverhältnis ist der Arbeitgeber grundsätzlich nicht zur Beitragszahlung verpflichtet (es sei denn, es besteht eine anders lautende arbeitsrechtliche Vereinbarung). Mutterschutz- und Elternzeit zählen als Betriebszugehörigkeit im Rahmen der Unverfallbarkeitsfristen und der Wartezeiten mit.

Besteht durch den Arbeitgeber keine Verpflichtung mehr zur Beitragszahlung, kann mit dem Pensionskassenvertrag wie folgt verfahren werden:

- A) Die Versicherung wird unter Herabsetzung der Versicherungsleistungen beitragsfrei gestellt (sofern möglich). Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Elternzeit verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird. Für Zusatzversicherungen oder eingeschlossenen Berufsunfähigkeitsschutz ist dabei immer eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Wenn eine Beitragsfreistellung unterhalb der bedingungsgemäßen Mindestgrenzen erfolgt ist, wird der Vertrag abgerechnet, wenn die Beitragszahlung innerhalb der in dem Beitragsfeststellungsschreiben genannten Frist nicht wieder aufgenommen wird.
- B) Die Beitragszahlungen werden durch die versicherte Person privat vorgenommen. Sollte dabei eine Herabsetzung des Beitrages und der Versicherungsleistungen gewünscht sein, sprechen Sie uns bitte an. Für die Wiedererhöhung des Beitrags auf den Stand vor der Herabsetzung gelten die unter A) genannten Voraussetzungen und Fristen entsprechend.

Private Beitragszahlungen der versicherten Person werden wir separieren und dabei steuerliche und arbeitsrechtliche Besonderheiten berücksichtigen. Ist der Vertrag mit einem widerruflichen Bezugsrecht ausgestattet, ist eine Weiterführung mit privaten Beiträgen der versicherten Person nur dann möglich, wenn das Bezugsrecht insgesamt auf unwiderruflich geändert wird.

Bei Nichtzahlung der Beiträge werden wir das Mahnverfahren gegen den Versicherungsnehmer als Beitragsschuldner einleiten. Eine Information der versicherten Person erfolgt im Rahmen des § 166 Abs. 4 VVG. Durch ein Mahnverfahren können sich die Leistungen aus dem Vertrag ggf. auf einen Wert unterhalb dessen verringern, der bei einer sofortigen Beitragsfreistellung beim Wegfall der Entgeltfortzahlung vorhanden gewesen wäre.

Wir weisen darauf hin, dass nach derzeitigem Stand auch eine spätere Teilleistung aus privaten Beitragszahlungen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt, sofern der Leistungsempfänger gesetzlich kranken- bzw. pflegeversichert ist.

Sofern eine Fortsetzung des alten Vertrages aus steuerlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, bieten wir Ihnen dann gerne einen Neuvertrag nach aktuellen Tarifen an.

Die aufgezeigten Vertragsänderungen können nur vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer beantragt werden.

Pro bAV Pensionskasse AG